**WELMEC 2.7 (Revision 3.1)**
**Ausgabe 1**

# WELMEC

European cooperation in legal metrology

**Richtlinie 90/384/EWG: Erläuterungen und Interpretationen**



Juni 2006

# WELMEC

**Europäische Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen**

WELMEC steht für die Zusammenarbeit zwischen den Messdiensten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA. Das vorliegende Dokument ist einer von zahlreichen Leitfäden, die die WELMEC als Anleitung für Messgerätehersteller und Benannte Stellen herausgegeben hat, die für die Konformitätsbewertung ihrer Produkte verantwortlich sind. Diese Leitfäden haben nur empfehlenden Charakter und legen keinerlei Beschränkungen oder zusätzliche technische Anforderungen fest, die über die in den entsprechenden EG-Richtlinien enthaltenen Anforderungen hinausgehen. Alternative Lösungen können durchaus akzeptiert werden. Die in diesem Dokument beschriebene Vorgehensweise stellt jedoch nach Ansicht von WELMEC die beste dar.


**Englische Originalfassung veröffentlicht durch:**

WELMEC Sekretariat
Federal Office of Metrology and Surveying (BEV)
Arltgasse 35
A-1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 676 8210 3608
Fax: +43 1 49 20 875 8006

E-mail: welmec@bev.gv.at

**Englische Originalfassung veröffentlicht durch:**

Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)
Laboratorium 1.12 „Waagen“
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Deutschland

http://www.ptb.de/de/org/1/11/112

# INHALT

# VORWORT

Dieses Dokument enthält Erläuterungen und Interpretationen der Vorschriften der Ratsrichtlinie 90/384/EWG (geändert durch Richtlinie 93/68/EWG) für nichtselbsttätige Waagen.

Es werden nicht systematisch alle Vorschriften der Richtlinie behandelt, sondern nur diejenigen Punkte der Richtlinie, wo die Erfahrung gezeigt hat, dass weitergehende Erläuterungen benötigt werden.

Dieses Dokument soll allen interessierten Parteien dabei behilflich sein, diesen Teil der Gemeinschaftsgesetzgebung richtig zu interpretieren und anzuwenden: Mitgliedsländern der Europäischen Union und Signatarstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes, die diese Richtlinie in ihre entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt haben; Herstellern von nichtselbsttätigen Waagen, die entweder im europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittstaaten ansässig sind; Verwendern von nichtselbsttätigen Waagen; Verbrauchern.

Dieses Dokument revidiert den WELMEC-Leitfaden 3.1, Ausgabe 1, vorher als WELMEC-Leitfaden 5 veröffentlicht.

Der Text dieses Dokuments wurde von der Generaldirektion Industrie der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit der WELMEC-Arbeitsgruppe 2 erarbeitet. Der Text entspricht der Meinung der Dienste der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Es wurde jedoch auf die Tatsache hingewiesen, dass eine verbindliche Interpretation der Gemeinschaftsgesetzgebung nur der Gerichtshof geben kann. Bezüglich dieser Verzichtserklärung wurde beschlossen, dieses überarbeitete Dokument als neuen WELMEC-Leitfaden unter der vollen Verantwortung von WELMEC herauszugeben. Die Kommission kann zusammen mit der Arbeitsgruppe, die sich mit der Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen befasst, zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, auf den Web-Seiten der EU auf diesen WELMEC-Leitfaden hinzuweisen.

Wien, Juni 2006

**RICHTLINIE 90/384/EWG: ERKLÄRUNG UND INTERPRETATION**

## 1. EINLEITUNG

Die Richtlinie 90/384/EWG wurde am 20. Juni 1990 verabschiedet und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie wurde geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993; diese Änderungen traten zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Richtlinie behandelt alle nichtselbsttätigen Waagen und gilt generell. Dies bedeutet, dass außer den Vorschriften, die die Richtlinie umsetzen, keine weiteren nationalen Vorschriften auf dem Gebiet, das durch die Richtlinie abgedeckt ist, mehr existieren.

Die in Artikel 1.2 (a) genannten Anwendungsgebiete wurden bzw. bleiben ab 1. Januar 1993 gesetzlich geregelte Bereiche. Alle anderen Anwendungsbereiche wurden dereguliert und fallen von dem genannten Datum an unter Artikel 1.2 (b).

Unbeschadet der Übergangsbestimmungen (die am 31. Dezember 2002 endeten), müssen auf alle neuen Waagen, die in der Gemeinschaft nach dem 1.Januar 1993 in den Verkehr gebracht werden, entweder das Herstellerzeichen oder der Name des Herstellers sowie die Höchstlast angegeben sein. Es ist möglich, dass sie die CE-Kennzeichnung als Bestätigung der Konformität mit einer anderen Richtlinie tragen müssen (ohne die grüne Messtechnik-Klebemarke). Außerdem müssen Waagen, die für die in Artikel 1.2(a) aufgeführten Anwendungen eingesetzt werden, das CE-Konformitätszeichen tragen und mit der grünen Messtechnik-Klebemarke versehen sein. In letzterem Fall müssen sie den anwendbaren wesentlichen Anforderungen genügen, und ihre Konformität mit diesen wesentlichen Anforderungen muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften die Konformitätsbewertung bewertet worden sein.

Waagen, die vor am 1. Januar 1993 verwendet wurden, können auch weiterhin nach den Vorschriften verwendet werden, die zu dem Zeitpunkt galten als die Bauart erstmals in den Verkehr gebracht wurde. Sie können vor dem 1. Januar 1993 metrologischen Kontrollen unterworfen werden oder nicht.

## 2. Anwendungsbereich

Eine **Waage** ist in Artikel 1.1 als Messgerät definiert, das unter Ausnutzung der Schwerkraft auf einen Körper die Masse des Körpers bestimmt. Ein Merkmal, das **nichtselbsttätige Waagen** von anderen Waagen unterscheidet, ist die Tatsache, dass während des Wägevorgangs zur Ermittlung des Wägeergebnisses eine Bedienperson erforderlich ist, z. B. um das Wägegut auf den Lastaufnehmer der Waage aufzubringen. Unter Berücksichtigung dieser Definition fallen unter anderem hierunter folgende Waagen: Ladentischwaagen, Laborwaagen, Badezimmerwaagen, Babywaagen und Küchenwaagen.

Nur Waagen, die der Definition in Artikel 1.1 für eine nichtselbsttätige Waage entsprechen, fallen in den Bereich dieser Richtlinie. Darüber hinaus müssen Waagen, die im gesetzlich geregelten Bereich verwendet werden, den Wert der Masse anzeigen (wesentliche Anforderungen in 8.1 Anhang I).

Nicht eingeschlossen in die Definition einer nichtselbsttätigen Waage sind Waagen, die für qualitative Analysen verwendet werden, bei denen nicht die Masse, sondern nur auf sie bezogene Größen (z. B. bei geologischen und metallurgischen Analysen, Hektolitergewicht von Getreide, ..) angezeigt werden und für Zählwaagen, sofern sie nicht die Masse anzeigen (z. B. Geldzählwaagen, Pillenzählwaagen und Teilezählwaagen).

Bei Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob eine Waage eine nichtselbsttätige Waage oder eine selbsttätige Waage ist, für die eine OIML-Empfehlung gilt, muss die im WELMEC-Leitfaden 2, Absatz 3.1.9 gegebene Anleitung verwendet werden.

## 3. Bewegungsfreiheit

### In den Verkehr bringen

Nach den Mindestanforderungen der Richtlinie müssen auf der Waage das Herstellerzeichen oder der Name des Herstellers sowie die Höchstlast angegeben sein, bevor sie in Verkehr gebracht wird. Eine derart gekennzeichnete Waage, die die CE-Kennzeichnung aufgrund anderer Richtlinien trägt, jedoch nicht mit der grünen Messtechnik-Klebemarke versehen ist, ist zum freien Warenverkehr im Gemeinschaftsmarkt zugelassen, d. h., sie kann in jedem Mitgliedsstaat in den Verkehr gebracht werden, ohne dass sie andere messtechnische Anforderungen erfüllen muss. Die Richtlinie nennt jedoch bestimmte Anwendungen, für die die Verwendung von Waagen, die eine CE-Kennzeichnung und die grüne Messtechnik-Klebemarke tragen, zwingend vorgeschrieben ist.

### CE-Kennzeichnung und grüne Messtechnik-Klebemarke

*(Anmerkung: das schwarze M auf grünem, rechteckigen Hintergrund könnte auch auf die Waage „gemalt" werden. Im weiteren Text wird jedoch trotzdem das Wort Klebemarke verwendet, das aber so verstanden werden muss, dass es alle Situationen abdeckt.*

Wenn die CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der grünen Messtechnik-Klebemarke verwendet wird, so bedeutet dies, dass die Waagen, die diese beiden Zeichen tragen, den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 90/384/EWG genügen und dem Verfahren zur Feststellung der Konformität unterzogen worden sind. Darüber hinaus gibt die CE-Kennzeichnung an, dass die Waagen auch allen anderen auf sie anwendbaren Richtlinien entsprechen, in denen die Anbringung der CE-Kennzeichnung gefordert wird.[1]

Die grüne Messtechnik-Klebemarke ist eine zusätzliche messtechnische Kennzeichnung, die wie die CE-Kennzeichnung selbst im Rahmen der Richtlinie 90/384/EWG verbindlich vorgeschrieben ist und angibt, dass die die CE-Kennzeichnung eine Erklärung hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 90/384/EWG enthält.

Die grüne Messtechnik-Klebemarke ist keine Marke, die als das angesehen werden kann, was man früher als Zeichen für die Ersteichung bezeichnet hat. Eine derartige Marke für die Ersteichung gibt es für nichtselbsttätige Waagen nicht mehr.

Demzufolge darf die grüne Messtechnik-Klebemarke wie die CE-Kennzeichnung nicht von der Waage entfernt werden, solange die Waage für Anwendungsfälle nach Artikel 1.2 (a) verwendet wird. Die CE-Kennzeichnung und die grüne Messtechnik-Klebemarke gehören unlösbar zusammen, um Konformität mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 90/384/EWG zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, an dem die Waage in Verkehr gebracht wurde.

---

[1] Von besonderer Bedeutung ist die Richtlinie 89/336/EWG für elektromagnetische Verträglichkeit, geändert durch Richtlinie 92/31/EWG. Waagen, die in Bereichen nach Artikel 1.2 (a) verwendet werden, fallen bezüglich ihrer Unempfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen Störungen unter die Richtlinie 90/384/EWG. Bezüglich der Ausstrahlung elektromagnetischer Störungen fallen sie jedoch unter die Richtlinie 89/336/EWG. Waagen für Anwendungsfälle nach Artikel 1.2 (b) fallen bezüglich der Ausstrahlung und der Unempfindlichkeit unter die Richtlinie 89/336/EWG.

Wenn die Waage aus einem Satz von Modulen und Peripheriegeräten besteht, die zusammen arbeiten, muss die CE-Kennzeichnung zusammen mit der grünen Messtechnik-Klebemarke auf dem Hauptmodul der Waage angebracht werden. Beide Kennzeichnungen zusammen betreffen jedoch die gesamte Waage, einschließlich Modulen und, falls vorhanden, Peripheriegeräten (siehe Kapitel 5, Absatz 2)[2]. Unglücklicherweise gibt dieses System nicht an, welche Geräte dem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden. Dies könnte für Marktüberwachungsbehörden ein Problem darstellen, vor allem wenn Geräte nach Inbetriebnahme der Waage angeschlossen wurden, ohne den ursprünglichen Hersteller hinzuzuziehen. In Zweifelsfällen können die Marktüberwachungsbehörden jedoch alle erforderlichen Informationen vom ursprünglichen Hersteller anfordern, insbesondere auf dem Wege der Konformitätserklärung, durch die die Module und Peripheriegeräte, aus denen die gesamte Waage, für die die Erklärung gilt, zusammengesetzt ist, ermittelt werden könnten.

Um alle Zweifel auszuschließen: ein Modul oder ein Peripheriegerät kann nicht alleine einem Konformitätsbewertungsverfahren und einer Konformitätserklärung in Bezug auf die Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen unterworfen werden. Dies ist nur für vollständige Waagen möglich. Ein Modul oder ein Peripheriegerät kann die CE-Kennzeichnung als Übereinstimmung mit anderen Richtlinien tragen, jedoch nicht die grüne Messtechnik-Klebemarke. Dies gilt auch für Kassenterminals. Konformitätsbewertungsverfahren sollten sich auf die gesamte Waage beziehen, einschließlich eventuell angeschlossener Kassenterminals. Module, für die ein Prüfschein ausgestellt wurde, sind von dem vorher beschriebenen Verfahren nicht freigestellt. Ein Prüfschein kann nur dazu dienen, dass das Modul von einer benannten Stelle, die für EC-Bauartzulassungen der gesamten Waage zuständig ist, anerkannt wird, um doppelte Prüfungen zu vermeiden, und wenn der WELMEC-Leitfaden 2.5 für modulare Verfahren angewendet wird.

Anmerkung: Zu Modulen, Peripheriegeräten und modularen Verfahren von nichtselbsttätigen Waagen, siehe WELMEC-Leitfaden 2.5 über modulare Verfahren.

Verantwortlich für das Aufbringen der CE-Kennzeichnung und der grünen Messtechnik-Klebemarke ist der Hersteller der gesamten Waage. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Aufbringen auch vom Hersteller selbst ausgeführt werden muss. Es kann unter der Verantwortung des Herstellers auch durch einen autorisierten Vertreter mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft aufgebracht werden. Benannte Stellen, die an der EG-Eichung oder EG-Einzeleichung beteiligt sind, können keine Verantwortung für das Aufbringen der CE-Kennzeichnung und/oder der grünen Messtechnik-Klebemarke übernehmen.

Da die CE-Kennzeichnung und die grüne Messtechnik-Klebemarke nach der Richtlinie immer gleichzeitig verwendet werden müssen, wird aus Gründen der Vereinfachung künftig unter „CE-Kennzeichnung“ oder „Waagen mit CE-Kennzeichnung“ usw. stets die CE-Kennzeichnung einschließlich der grünen Messtechnik-Klebemarke verstanden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

**Aufschriften, die zusammen mit der CE-Kennzeichnung aufgebracht werden**

Wenn eine benannte Stelle an dem Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt ist, gilt als allgemeine Regel, dass ihre Identifikationsnummer der CE-Kennzeichnung folgen muss. Diese allgemeine Regel wurde in Richtlinie 90/384/EWG, Anlage IV, festgelegt. Dies gilt nicht für die benannte Stelle für Bauartprüfungen.

---

[2] Dieser Absatz ersetzt den früheren Absatz aus Leitfaden 3.1, weil nicht beabsichtigt war, die grüne Messtechnik-Klebemarke auf allen Geräten anzubringen. Aufgrund der früheren Interpretation könnte es Waagen geben, die vor dieser neuen Version des Leitfadens in Verkehr gebracht wurden und die das grüne M auf dem Hauptteil der Waage und auch auf den Peripheriegeräten tragen.

Nach Anlage IV, Absatz 1.1, (c) der Richtlinie muss/müssen die Identifikationsnummer(n) der benannten Stelle(n), die die EG-Überwachung oder die EG-Eichung oder die EG-Einzeleichung durchgeführt hat/haben, zusammen mit der CE-Kennzeichnung und dem Jahr gut sichtbar auf der Waage aufgebracht werden

Gemäß Anhang IV, Abschnitt 1.1 (c) der Richtlinie müssen Waagen, die dem EG-Konformitätsbewertungsverfahren unterliegen, die zwei letzten Ziffern des Jahres der Aufbringung des CE-Zeichens tragen.

**Anordnung der CE-Kennzeichnung, der grünen Messtechnik-Klebemarke, der zwei letzten Ziffern des Jahres und der Nummer der benannten Stelle**

Obwohl die Richtlinie 90/384/EWG angibt, dass

- die CE-Kennzeichnung,
- die Identifikationsnummer(n) der benannten Stelle(n), die die EG-Überwachung oder EG-Eichung durchgeführt hat/haben,
- die grüne Klebemarke mit dem Großbuchstaben M
- und die zwei letzten Ziffern des Jahres

in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und unauslöschlicher Form auf Waagen, für die die EG-Konformität bestätigt wurde, aufgebracht werden müssen, wird keine besondere verbindliche Anordnung für das grüne M gefordert.

Aus Gründen der Einheitlichkeit bei nichtselbsttätigen Waagen und unter Berücksichtigung dessen, was für andere Messgeräte, die der MID (Messgeräterichtlinie) unterliegen, gilt, wird es als wünschenswert angesehen, dass die oben genannten Kennzeichnungen und Aufschriften so wie in der MID vorgeschrieben angeordnet werden (z.B. CE, grünes M, die zwei letzten Ziffern des Jahres der Aufbringung, Identifikationsnummer(n) der benannten Stelle(n)).

„Deutlich sichtbar“ bedeutet, sichtbar für einen Vollziehungsbeamten, wenn die Waage in ihrer normalen Betriebsstellung ist.

**In Betrieb nehmen**

Verwendungsbereiche, in denen Waagen mit CE-Kennzeichnung gefordert werden, sind in Artikel 1.2 (a) der Richtlinie festgelegt. Für alle anderen Anwendungen ist es nicht erforderlich Waagen zu verwenden, die mit CE-Kennzeichnung gemäß der Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen versehen sind; diese sind die durch Artikel 1.2 (b) abgedeckten und für sie kann gefordert werden, dass sie die CE-Kennzeichnung gemäß anderen Richtlinien tragen.

Durch die Form, das Design, die Konstruktion oder die Ausführungsart der Waage (z. B. Tischwaage, Plattformwaage, Brückenwaage, ...) wird ihre Verwendung nach Artikel 1.2 (a) oder Artikel 1.2 (b) nicht festgelegt. Obwohl die mögliche Verwendung einer Waage manchmal aufgrund der Form und des Designs usw. (z. B. preisanzeigende Ladentischwaage, Küchenwaage, Postwaage, ...) eindeutig ist, kann die endgültige Entscheidung erst bei Inbetriebnahme getroffen werden. Die Verwendung einer Postwaage im Postamt (oder anderen Beförderungsgesellschaften) wäre z. B. ein Anwendungsfall nach Artikel 1.2 (a), während die Verwendung in der Poststelle einer Firma, bei der die Beförderungsgebühren nicht auf diese Weise gesetzlich festgelegt werden, ein Anwendungsfall nach Artikel 1.2 (b) wäre.

<u>Artikel 1.2 (a) Verwendungen</u>

Anwendungsgebiete, in denen die verbindliche Verwendung von Waagen mit CE-Kennzeichnung gefordert wird, sind die Bereiche Handel, Gesundheit und öffentliche Verwaltung. Die Bereiche sind in Artikel 1.2 (a) wie folgt festgelegt:

1. **Bestimmung der Masse im Handelsverkehr**, d. h. Handel mit Waren, die nach Gewicht (Masse) gekauft oder verkauft werden. Die Kosten hierfür sind direkt proportional zum Gewicht der Ware.

2. **Bestimmung der Masse zur Berechnung einer Abgabe, eines Tarifes, eines Zolls, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen.** Diese Verwendungsarten umfassen nicht nur Situationen, in denen die Zahlung direkt proportional zur Masse ist, wie z. B. Entgelt, Steuern usw., sondern auch Situationen, in denen der Massewert die Kosten für eine Dienstleistung bestimmt, z. B. in Postämtern, Wäschereien oder bei der Ermittlung von Gebühren für die Gepäckbeförderung auf Flughäfen, zur Ermittlung von Beförderungsentgelten oder zur Ermittlung von Abfallgebühren.

3. **Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften und die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke;** hierunter fällt die Verwendung von Waagen durch Personen, die keine Experten im Bereich der Messtechnik sind, deren gutachterliche Aussagen sich jedoch auf Wägeergebnisse stützen. Waagen, die zu dem gleichen Zweck von Experten aus messtechnischen Laboratorien, Regierungs- oder staatlichen Laboratorien oder gerichtsmedizinischen Laboratorien verwendet werden, fallen nicht unter diesen Artikel unter der Voraussetzung, dass diese Laboratorien ihre Waagen angemessen unterhalten, kalibrieren und justieren.

4. **Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung**; hierdurch wird der Bereich erfasst, in dem medizinisches Personal verantwortlich ist für die Durchführung der Wägung von Patienten. Beispiele sind die Verwendung von Personenwaagen in Krankenhäusern, Gesundheitszentren oder in der Öffentlichkeit für medizinische Zwecke einschließlich Diäten. Zum „medizinischen Personal“ zählen alle die Personen, die dazu legitimiert sind, medizinische Wägungen durchzuführen, die in ihrem Mitgliedsland vorgeschrieben sind.

5. **Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien**; unter medizinischen Laboratorien werden Laboratorien verstanden, die Analysen nach Anforderung eines Arztes ausführen; pharmazeutische Laboratorien sind Prüflaboratorien von Herstellern von Medikamenten für den Menschen (Kontrolle des Endgewichtes eines Produktes, Kontrolle der Zusammensetzung des Produktes, gravimetrische und quantitative Analyse). Die Forschungs- und Entwicklungslaboratorien der Hersteller dieser Arzneimittel fallen nicht unter den Begriff pharmazeutisches Laboratorium.

6. **Bestimmung des Preises entsprechend der Masse für den direkten Verkauf in offenen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von Fertigpackungen.** Der erste Fall bezieht sich auf die Verwendung von preisberechnenden Waagen, insbesondere die Verwendung preisberechnender Ladentischwaagen, und der letztere auf die Verwendung von Waagen zur Herstellung von vorher gewogenen, nicht vorher festgelegter Mengen. Der Begriff direkter Verkauf in offenen Verkaufsstellen ist in Nr. 14 erläutert.

Verwendung nach Artikel 1.2 (b)

Jede Verwendung, die nicht zu den Bereichen nach Artikel 1.2 (a) gehört, fällt unter die Verwendung nach Artikel 1.2 (b) und erfordert es nicht, dass die Waagen mit CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 90/384/EWG versehen sind.

Die Verwendung in folgenden Bereichen fällt unter Artikel 1.2 (b).

- Sport und Sportrekorde

- Verwendung im Haushalt (Küche, Badezimmer, ...)
- Geologische Überwachungen
- Veterinärmedizin; *Anmerkung: Es sollte angemerkt werden, dass aufgrund der nationalen Regelungen in einigen Mitgliedstaaten einige Verwendungen, wie die Herstellung von Tiermedikamenten einschließlich einiger Produkte, trotzdem als geregelt angesehen werden.*
  Medizinische Praxis, außer zum Wiegen von lebenden Patienten
  Innerbetriebliche Warenkontrollen usw. (Kontrollwaagen)
- Wägungen von Gütern ausschließlich zur Information von Kunden und nicht zur endgültigen Bestimmung der Masse (nicht zu verwechseln mit Selbstbedienungswaagen, die zur endgültigen Bestimmung der Masse verwendet werden). *Anmerkung: es sollte angemerkt werden, dass aufgrund von nationalen Regelungen in einigen Mitgliedstaaten diese Art von „Kundeninformationen" trotzdem als geregelt angesehen wird*;
- Wägungen gegen Bezahlung für jeden nicht unter Artikel 1.2 (a) fallenden Anwendungsfall. Die Bezahlung der Wägung stellt eine geschäftliche Transaktion zur Bestimmung der Masse dar, durch die allein jedoch nicht eine Verwendung nach Artikel 1.2 (a) entsteht (z. B. Münz-Personenwaagen).
- Verwendung in Qualitätssicherungssystemen. Die messtechnischen Anforderungen, die eine Waage einhalten muss, wenn sie für Wägungen für die Qualitätssicherung verwendet wird, sind unter anderem eine angemessene Genauigkeit und die Forderung, dass sie ordnungsgemäß kalibriert und in periodischen Abständen durch ein messtechnisches Laboratorium an rückführbare Normale angeschlossen wird. Diese Forderungen gelten unabhängig vom rechtlichen Status des Systems (private Vereinbarung zwischen zwei Partnern, verbindliches Verfahren der Zertifikation, ...). Obwohl sie die Verwendung gesetzlicher Waagen nicht ausschließen, wird ihre Verwendung auch nicht verbindlich vorgeschrieben.
- Sonderfall:
  Obwohl die Verwendung von Waagen durch
  - messtechnische Vollziehungsbeamte;
  - messtechnische Experten (z.B. nationale messtechnische Laboratorien,..)
  - staatliche oder öffentliche Laboratorien von Behörden, gerichtsmedizinische Laboratorien…

eingangs aufgrund der Fachkenntnisse des Anwenders als mögliche Verwendungen nach 1.2(b) angesehen wurden, muss erwähnt werden, dass dies in verschiedenen Ländern rechtlich nicht anerkannt werden kann und zu Zweifeln an der Meinung dieser Experten in Gerichtsverfahren geführt hat. Die Anwendungen, die eindeutig in 1.2(a) genannt werden, können nicht als 1.2(b) - Anwendungen angesehen werden, weil der Wägevorgang von einem Experten der Regierung durchgeführt wird (der außerdem möglicherweise kein Wägefachmann ist).

**Verhältnis zur Richtlinie 76/211/EWG**

Die Ratsrichtlinie 76/211/EWG über die Herstellung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen schreibt in ihrem Anhang I, Punkt 4 vor, dass für die Herstellung oder Prüfung von Fertigpackungen gesetzlich kontrollierte Waagen verwendet werden müssen. Die Verwendung einer nichtselbsttätigen Waage für eine dieser zwei genannten Alternativen fällt deshalb grundsätzlich unter Artikel 1.2 (a). Das Recht nach der Richtlinie 76/211/EWG, zwischen den beiden Anwendungsfällen zu wählen, wird jedoch durch die Richtlinie 90/384/EWG nicht berührt.

## 4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bis zum 1. Januar 2003 wurde es in einigen Mitgliedsstaaten für Anwendungsfälle nach Artikel 1.2 Abs. (a) nicht gefordert, dass Waagen mit CE-Kennzeichnung (im Sinne der Richtliie

für nichtselbsttätige Waagen) versehen sein müssen, wenn der betreffende Mitgliedsstaat bis zum 31. Dezember 1992 keine Vorschriften für die Verwendung einer für diesen Anwendungsfall vorgeschriebenen, gesetzlich geregelten Waage hatte. Deshalb sollten diese Mitgliedsländer den Zugang von Waagen, die weder die CE-Kennzeichnung noch die grüne Meßtechnik-Klebemarke tragen, auf ihre Märkte für die volle Übergangszeit (10 Jahre) erlauben. Die Mitgliedsländer wurden jedoch gebeten, alle Hersteller, die an diesem Verwendungsbereich interessiert sind, zu ermutigen, rechtzeitig vor dem Stichtag 1. Januar 2003 Waagen herzustellen, die die wesentlichen Anforderungen erfüllen.

Bezüglich der Bauartzulassung ist zu unterscheiden zwischen EWG-Zulassungen (die nach der Ratsrichtlinie 73/360/EWG erteilt werden) und nationalen Bauartzulassungen (die im Rahmen der Gesetze erteilt werden, die nicht Richtlinie 73/360/EWG umsetzen).

Eine EWG-Bauartzulassung (in Bezug auf Ratsrichtlinie 73/360/EWG) konnte nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr erteilt werden. Zulassungen mit einem Ablaufdatum nach dem 31. Dezember 1992 konnten nicht erneuert werden.

Nationale Zulassungen konnten nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr erteilt werden. Nationale Zulassungen, die am 01. Januar 1993 noch gültig waren, konnten erneuert oder verändert werden unter der Voraussetzung, dass die Gültigkeit der erneuerten oder geänderten Zulassung den 31. Dezember 2002 nicht überschreitet.

Selbst wenn es im nationalen Bauartzulassungssystem keine Gültigkeitsbegrenzung gab, ist nach dem 31. Dezember 2002 keines der nationalen Zulassungszertifikate mehr gültig.

Seit dem 1. Januar 2003 dürfen nur nichtselbsttätige Waagen, die die Anforderungen der Richtlinie 90/384/EWG erfüllen, auf den Markt gebracht werden; außerdem dürfen nur nichtselbsttätige Waagen, die die wesentlichen Anforderungen erfüllen und Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden, für Anwendungen nach 1.2(a) in Betrieb genommen werden.

## 5. <u>WESENTLICHE ANFORDERUNGEN</u>

Anhang I der Richtlinie enthält die wesentlichen Anforderungen, die eine nichtselbsttätige Waage erfüllen muss, wenn sie für Anwendungen nach Artikel 1.2 Abs. (a) verwendet wird. Dies sind die technischen und messtechnischen Leistungsanforderungen für die Waage einschließlich der Fehlergrenzen (einschließlich der Verkehrsfehlergrenzen).

Die wesentlichen Anforderungen gelten auch für Geräte, die in eine Waage, die für eine Anwendung nach Artikel 1.2(a) eingesetzt wird, eingebaut oder mit ihr verbunden sind, wenn diese Geräte selbst auch für diese Anwendung verwendet werden.

Nach der vorausgehenden Beobachtung von Anhang I gibt es bei dieser Regel nur eine Ausnahme, und zwar für zusätzliche Anzeige- und Abdruckeinrichtungen, die in nichtselbsttätige Waagen eingebaut oder an sie angeschlossen sind, sofern die Waagen nicht in offenen Verkaufsstellen verwendet werden, wenn

- sie das Wägeergebnis wiederholen und die korrekte Arbeitsweise der Waage durch sie nicht beeinflusst werden kann, und
- das Wägeergebnis korrekt und unauslöschlich durch einen Teil der Waage, der die wesentlichen Anforderungen erfüllt, abgedruckt oder abgespeichert wird, und
- das Wägeergebnis beiden Geschäftspartnern, die von der Messung betroffen sind, zugänglich ist.

Nach den o. g. Bedingungen, und obwohl diese zusätzlichen Anzeige- und Abdruckeinrichtungen keinem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden und das in Artikel 12 der Richtlinie erwähnte rote Symbol tragen müssen, können sie für Anwendungen nach Artikel 1.2(a) verwendet werden.

## 6. EUROPÄISCHE NORM EN 45501

Eine harmonisierte europäische Norm über nichtselbsttätige Waagen, die EN 45501:1992/AC:1993, ist von CEN/CENELEC verabschiedet worden. Die Norm enthält nicht nur technische Lösungen, wie den wesentlichen Anforderungen entsprochen werden kann, sondern auch Prüfverfahren, die angewendet werden können, um die Konformität mit den Anforderungen nachzuweisen.

In Übereinstimmung mit Artikel 5.2 sind Hinweise auf diese harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 153, vom 04.06.1994, auf Seite 17 veröffentlicht. Bei Anwendung der Norm, sei es im Ganzen oder in Teilen, kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen erfüllt sind.

Es sollte vollkommen klar sein, dass die Annahme der Konformität mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie nur für die Vorschriften in der Norm gelten kann, die sich auf die wesentlichen Anforderungen beziehen. Das bedeutet, dass solange die Richtlinie keine wesentlichen Anforderungen für Module (als Beispiel) spezifiziert, Aspekte aus der Norm, die Module betreffen, nicht verwendet werden können, um die Konformität des Moduls mit der Richtlinie vorauszusetzen. Artikel 5(1) der Richtlinie rechtfertigt diese Meinung, da „Waagen“ nicht dasselbe wie „Module“ ist.

## 7. BENANNTE STELLEN

Die Mitgliedsländer teilen der Kommission und den anderen Mitgliedsländern mit, welche Stellen sie für die Durchführung von Konformitäts-Feststellungsverfahren benennen und für welche spezifischen Aufgaben jede dieser Stellen bestimmt ist. Die Benennung und Notifizierung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach Artikel 9.

Diese Stellen müssen einen Satz von Mindestkriterien erfüllen, die in Anhang V der Richtlinie aufgeführt sind.

Die wichtigste Aufgabe einer benannten Stelle ist es, Dienstleistungen für die Konformitätsbewertung nach den in der Richtlinie genannten Bedingungen zu liefern.

Benannte Stellen können die Konformitätsbewertungsaufgaben im Rahmen der Notifizierung durchführen – auch auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates oder von Drittländern.

Der für ihre Notifizierung zuständige Mitgliedsstaat muss periodisch überprüfen, ob sie die Bedingungen erfüllen, wo immer sie auch arbeiten (Mindestkriterien in Anhang V der Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen plus ggf. andere Ernennungskriterien sowie Anforderungen, die sich aus der Beschreibung der Konformitätsbewertungsverfahren oder anderen Artikeln der Richtlinie ergeben).

Den Herstellern steht es frei, jede beliebige benannte Stelle zu wählen, die für die Durchführung des entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß der Richtlinie benannt wurde (mit der Ausnahme des Falles, in dem ein bestehendes Zertifikat nach 1.7 von Anhang II, Kapitel 1 geändert wird).

Die verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren und die entsprechenden Aufgaben von benannten Stellen werden in Kapitel 8 dieses Leitfadens erläutert.

Eine aktuelle Liste der benannten Stellen nach den Richtlinien des neuen Ansatzes steht unter http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/legislation/nb/notified_bodies.htm zur Verfügung.

## 8. KONFORMITÄTBEWERTUNG

### Allgemeines

Die Verfahren zur Feststellung der Konformität mit den wesentlichen Anforderungen sind in Anlage II der Richtlinie niedergelegt.

Eine nichtselbsttätige Waage muss einer Bauartprüfung, gefolgt von einer EG-Erklärung der Konformitätsart (Garantie der Produktionsqualität) oder einer EG-Eichung unterzogen werden.

Die Ausnahme zu dieser allgemeinen Regel ist der Fall einer nichtselbsttätigen Waage, die keine elektronischen Einrichtungen enthält und bei der die Lastmesseinrichtung keine Feder zum Lastausgleich verwendet. Diese Waagen werden als so einfach angesehen, dass eine Bauartprüfung unnötig ist und nur die EC-Konformitätserklärung oder die EC-Eichung erforderlich ist.

Waagen, die für einen bestimmten Verbraucher konstruiert worden sind oder vom Verbraucher für einen bestimmten Anwendungsfall gebaut worden sind, benötigen nur eine EG-Einzeleichung. Dieses Verfahren kann auch für sehr kleine Serien von Waagen angewendet werden.

### Die Konformitätsbewertungsverfahren (siehe Anhang I)

EG-Bauartprüfung

Eine benannte Stelle, die vom Hersteller oder einem von ihm autorisierten Vertreter, der in der Gemeinschaft ansässig ist, aus den der Kommission zur Ausführung der Bauartprüfungsaufgaben benannten Stellen ausgewählt wurde, führt die Versuche durch und bestätigt, dass eine Waage - repräsentativ für die beabsichtigte Produktion - den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie entspricht. Die benannte Stelle stellt ein EG-Bauartzulassungszertifikat aus, das u. a. ausreichend Informationen zur Identifikation der Waage enthält. Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren und kann danach erneuert werden. Unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei Anwendung neuer Technologien, kann die Gültigkeitsdauer auf zwei Jahre reduziert werden mit der Möglichkeit einer Verlängerung um drei Jahre.

Ein Beispiel für den Entwurf eines EG-Bauartzulassungszertifikats ist in WELMEC-Leitfaden 2 Richtlinie 90/384/EWG zu finden: *Allgemeine Anwendung nichtselbsttätiger Waagen.*

Laut Ratsbeschluss 93/465/EWG vom 22. Juli 1993 über die Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für das Aufbringen und die Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung, die in den harmonisierten, technischen Richtlinien verwendet werden sollen, müssen der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter zusammen mit der technischen Dokumentation Kopien der EC-Bauartzulassungszertifikate und ihrer Zusätze für einen Zeitraum aufbewahren, der frühestens 10 Jahre, nachdem das letzte Produkt hergestellt wurde, endet.

Auf Anfrage der Marktüberwachungsbehörden müssen der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter die EC-Bauartzulassungszertifikate und die technische Dokumentation zur Verfügung stellen. Um mit der Kommission diskutiert zu werden, muss der Mitgliedsstaat normalerweise die TAC von den benannten Stellen in regelmäßigen Zeitabständen zur Verfügung gestellt bekommen.

EG-Bauartkonformitätserklärung (Garantie der Produktionsqualität)

Um das Verfahren für die EG-Bauartkonformitätserklärung (Garantie der Produktionsqualität) anzuwenden, muss ein Hersteller einen Antrag auf Zulassung seines Qualitätssicherungssystems für die Produktion bei einer Stelle, die hierfür von der Kommission benannt wurde, stellen. Darüber hinaus muss die korrekte Anwendung des Qualitätssicherungssystems von der betreffenden benannten Stelle überwacht werden. Die EG-Bauartkonformitätserklärung (Garantie der Produktionsqualität) ermöglicht es dem Hersteller, die CE-Kennzeichnung und die grüne Messtechnik-Klebemarke auf den Produkten im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems aufzubringen, ohne dass eine benannte Stelle bei der EC-Eichung jedes Produktes eingreift.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen die CE-Kennzeichnung, die grüne Messtechnik-Klebemarke, die zwei letzten Ziffern des Jahres der Aufbringung des CE-Zeichens und die Identifikationsnummer der für EG-Überwachung zuständigen benannten Stelle auf jeder Waage anbringen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen eine schriftliche Konformitätserklärung abgeben. Ein Beispiel für den Entwurf einer Konformitätserklärung ist im WELMEC-Leitfaden 2 *Richtlinie 90/384/EWG: Allgemeine Anwendung nichtselbsttätiger Waagen* zu finden.

Laut Ratsbeschluss 93/465/EWG wird eine Konformitätserklärung für jedes Waagenmodell ausgestellt und der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen eine Kopie davon für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, nachdem das letzte Produkt hergestellt worden ist, aufbewahren und ggf. den entsprechenden nationalen Behörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung stellen

Bei einem derartigen Verfahren kann der Hersteller nicht erklären, dass „er für die EC-Eichung selbst notifiziert ist“. Der Begriff „Notifizierung“ darf nur für Stellen verwendet werden, die von den Herstellern unabhängig sind und von einem Mitgliedsstaat für die Durchführung der EG-Eichung bestimmt wurden.

Bei einem derartigen Verfahren kann der Hersteller keine andere Firma damit beauftragen, einen Teil der Arbeit für ihn zu erledigen, es sei denn, sie verfügt ebenfalls über ein Qualitätssicherungssystems, das von einer benannten Stelle zugelassen wurde.

EG-Eichung

Die EG-Eichung ist das Verfahren, nach dem eine benannte Stelle, die vom Hersteller oder seinem autorisierten Vertreter ausgewählt wurde, Prüfungen durchführt, um sich zu vergewissern, dass die einzelnen Messgeräte der zugelassenen Bauart und den wesentlichen Anforderungen genügen, die nach Beendigung der Herstellung überprüft werden müssen. Wenn keine Bauartprüfung gefordert ist, wird durch die Versuche sichergestellt, dass die wesentlichen Anforderungen erfüllt werden.

Selbst in diesem Fall liegt die Verantwortung für die Konformität der Waage beim Hersteller. Die Verantwortung der benannten Stelle ist auf die von ihr durchgeführten Untersuchungen

und Prüfungen beschränkt.

Die benannte Stelle muss ihre Identifikationsnummer auf jeder Waage, deren Konformität mit den Anforderungen bestätigt wurde, anbringen oder dies veranlassen und ein schriftliches Konformitätszertifikat ausstellen, das sich auf die durchgeführten Prüfungen bezieht. Das Konformitätszertifikat muss dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen autorisierten Vertreter ausgeliefert werden. Ein Beispiel für den Entwurf eines Konformitätszertifikats ist im WELMEC-Leitfaden 2 *Richtlinie 90/384/EWG: Allgemeine Anwendung nichtselbsttätiger Waagen* zu finden.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen sicherstellen, dass er in der Lage ist, die Konformitätszertifikate der benannten Stelle insbesondere auf Anfrage von Marktüberwachungsbehörden bereitzustellen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen auf jeder Waage die CE-Kennzeichnung, die grüne Messtechnik-Klebemarke und die zwei letzten Ziffern des Jahres der Aufbringung des CE-Zeichens und ggf. – wenn sie vorher bekannt ist - die Nummer der benannten Stelle anbringen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen eine schriftliche Kornformitätserklärung ausstellen. Obwohl die Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen nicht verlangt, dass diese Erklärung jede Waage, die in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird, begleitet, ist es doch allgemeine und gute Praxis dies zu tun, zum Beispiel durch Beifügung einer Kopie davon ins Benutzerhandbuch. Ein Beispiel für den Entwurf einer Konformitätserklärung ist im WELMEC-Leitfaden 2 *Richtlinie 90/384/EWG: Allgemeine Anwendung nichtselbsttätiger Waagen* zu finden.

Laut Ratsbeschluss 93/465/EWG wird eine Konformitätserklärung für jedes Waagenmodell ausgestellt, und der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen eine Kopie davon für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, nachdem das letzte Produkt hergestellt worden ist, aufbewahren, um es den entsprechenden nationalen Behörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen.

<u>EG-Einzeleichung</u>

Wenn eine einzelne Waage oder eine sehr begrenzte Anzahl von Waagen hergestellt wird, die üblicherweise für einen bestimmten Anwendungsfall konstruiert worden ist, können der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter die Konformität durch Einzeleichung bestätigen. Dies ist das Verfahren, bei dem eine benannte Stelle, die vom Hersteller oder seinem autorisierten Vertreter ausgewählt wird, die Konformität der Waage mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie feststellt, ohne dass die Bauart der Waage vorher zugelassen wurde.

Die benannte Stelle muss ihre Identifikationsnummer auf jeder Waage, deren Konformität mit den Anforderungen bestätigt wurde, anbringen (oder dies veranlassen) und ein schriftliches Konformitätszertifikat ausstellen, das sich auf die durchgeführten Prüfungen bezieht. Das Konformitätszertifikat muss dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen autorisierten Vertreter ausgehändigt werden. Ein Beispiel für den Entwurf eines Konformitätszertifikats ist im WELMEC-Leitfaden 2 *Richtlinie 90/384/EWG: Allgemeine Anwendung nichtselbsttätiger Waagen* zu finden.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen sicherstellen, dass sie in der Lage sind, die Konformitätszertifikate der benannten Stelle insbesondere auf Anfrage von Marktüberwachungsbehörden bereitzustellen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen auf jeder Waage die CE-Kennzeichnung, die grüne Messtechnik-Klebemarke und die zwei letzten Ziffern des Jahres der Aufbringung des CE-Zeichens anbringen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter muss eine schriftliche Kornformitätserklärung ausstellen. Obwohl die Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen nicht verlangt, dass diese Erklärung jede Waage, die in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird, begleitet, ist es doch allgemeine und gute Praxis dies zu tun, zum Beispiel durch Beifügung einer Kopie davon im Benutzerhandbuch. Ein Beispiel für den Entwurf einer Konformitätserklärung ist im WELMEC-Leitfaden 2 *Richtlinie 90/384/EWG: Allgemeine Anwendung nichtselbsttätiger Waagen* zu finden.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen eine Kopie davon für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, nachdem das letzte Produkt hergestellt worden ist, aufbewahren und ggf. den entsprechenden nationalen Behörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung stellen.

**Durchführung der Eichung in zwei Stufen**

Die Konformitätsbewertungsverfahren der EG-Konformitätserklärung für die Bauart, die EG-Eichung und die EG-Einzeleichung durch die benannte Stelle können nach Wahl des Herstellers entweder in einer oder in zwei voneinander getrennten Stufen durchgeführt werden. Bei der EG-Erklärung zur Konformität der Bauart beziehen wir uns auf die Versuche, die am fertigen Produkt als Teil des Qualitätssicherungssystem des Herstellers durchgeführt werden. Die Vorschriften bezüglich der Wahl zwischen einer oder zwei Stufen, bezüglich des Ortes ihrer Durchführung und der Verantwortungen der jeweils beteiligten benannten Stellen sind in Punkt 5 von Anlage II der Richtlinie enthalten.

**Auswahlkriterien für die Eichung in einer oder zwei Stufen sowie Ort der Bewertung**

Nach der Bauartprüfung (es sei denn, die Waage ist hiervon ausgenommen) muss eines der oben genannten Verfahren durchgeführt werden. Das gewählte Verfahren wird grundsätzlich in einer Stufe beim Hersteller durchgeführt, sofern der Transport der Waage zu ihrem Aufstellungsort nach Feststellung ihrer Konformität keine Demontage erforderlich macht; sofern die Inbetriebnahme am Aufstellungsort keine Aufbau- oder Installationsarbeiten erforderlich macht, die die Leistung der Waage beeinträchtigen könnten und - sofern das Wägeergebnis durch die Erdanziehungskraft beeinflusst wird - der Wert der Erdanziehungskraft am Verwendungsort bei der Justierung der Waage berücksichtigt wird.

Wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Eichung entweder in einer Stufe am Aufstellungsort oder in zwei Stufen durchgeführt, wobei Stufe eins beim Hersteller und Stufe zwei am Aufstellungsort erfolgt. Sind die Wägeergebnisse von der Erdanziehungskraft abhängig, müssen in Stufe zwei mindestens die Prüfungen durchgeführt werden, deren Ergebnis von der Erdanziehungskraft abhängt. Wenn die Waage aus mehreren Modulen besteht, die am Aufstellungsort zusammengebaut werden müssen, muss das Konformitätsbewertungsverfahren einen Teil am Aufstellungsort einschließen (gültig vor allem für Waage + Kassenterminal). In allen Fällen (d.h. unabhängig davon, ob das Wägeergebnis durch die Erdanziehungskraft beeinflusst wird oder nicht) müssen in Stufe zwei alle Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden, die in Stufe eins noch nicht durchgeführt sind.

**Verantwortlichkeiten der beteiligten benannten Stellen**

Wenn eines der o. g. Verfahren in zwei Stufen durchgeführt wird, muss jeder Waage, die von der ersten Stufe in die zweite Stufe übergeht, eine Bescheinigung beigefügt werden, in der die in der ersten Stufe durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen sowie die erforderlichen Daten zur Identifikation der Waage aufgeführt sind. Die Bescheinigung wird bei der EG-Eichung oder bei der EG-Einzeleichung durch die benannte Stelle ausgestellt oder vom Hersteller, wenn er ein Qualitätssicherungssystem betreibt. Beispiele für den Entwurf der Prüfscheine sind im WELMEC-Leitfaden 2 *Richtlinie 90/384/EWG: Allgemeine Anwendung nichtselbsttätiger Waagen* zu finden.

Eine Waage, die die erste Stufe des Verfahrens durchlaufen hat, ist mit der Identifikationsnummer der an dieser Stufe beteiligten benannten Stelle zu kennzeichnen. Bei der EG-Erklärung zur Konformität der Bauart (Garantie der Produktionsqualität) muss dies die Nummer der benannten Stellte sein, die für die Zulassung und Überwachung des Qualitätssicherungssystem des Herstellers zuständig ist und sie muss durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen autorisierten Vertreter aufgebracht werden. Bei der EG-Eichung oder EG-Einzeleichung muss die Nummer der benannten Stelle, die an der ersten Stufe beteiligt war, von dieser benannten Stelle aufgebracht werden (oder die benannte Stelle muss dies veranlassen).

Prüfungen und Untersuchungen, die in der ersten Stufe nicht durchgeführt wurden, müssen in der zweiten Stufe durchgeführt werden. Bei Waagen, deren Wägeergebnis von der Erdanziehungskraft abhängig ist, müssen in der zweiten Stufe alle Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden, bei denen das Ergebnis von der Erdanziehungskraft abhängt.

Über die in der zweiten Stufe durchgeführten Prüfungen muss ein Prüfschein ausgestellt werden. Bei EG-Eichung oder EG-Einzeleichung wird das Zertifikat von der benannten Stelle ausgestellt oder, im Falle einer Konformitätserklärung durch Qualitätssicherung, vom Hersteller.[3]

Der Hersteller oder sein autorisierter Vertreter müssen sicherstellen, dass sie in der Lage sind, auf Anfrage – insbesondere der Marktüberwachungsbehörden - die Konformitätszertifkate der benannten Stelle liefern zu können.

Die Identifikationsnummer der benannten Stelle, die an der zweiten Stufe beteiligt war, muss ebenfalls auf der Waage angebracht werden. Die Nummer muss von der betreffenden benannten Stelle aufgebracht werden oder die benannte Stelle muss dies veranlassen. Sind zwei verschiedene benannte Stellen beteiligt, müssen beide Identifikationsnummern aufgebracht werden.

Wenn dieselbe benannte Stelle an beiden Stufen beteiligt ist, muss die Nummer dieser benannten Stelle selbst im Fall von 2 verschiedenen Arten von Bewertungsverfahren (z.B. EG-Eichung und Überwachung des Qualitätssicherungssystems) nicht zweimal aufgebracht werden.

---

[3] Dies wird in der Richtlinie nicht eindeutig angegeben, ist jedoch eine logische Konsequenz im Vergleich zum Verfahren in einer Stufe. Wenn der Hersteller die vollständige Eichung der Waage vorgenommen hat und nur die Konformitätserklärung ausgestellt hat, dann aber beschließt, die Waage in einer anderen als der vorgesehenen Schwerkraftzone in Betrieb zu nehmen, muss eine weitere Einstellung in einer zweiten Stufe vorgenommen werden; in diesem Fall muss die ursprüngliche Konformitätserklärung als Zertifikat der ersten Stufe mit allen durchgeführten Prüfungen angesehen werden und es muss nur noch die Genauigkeit als zweite Stufe geprüft werden.

Ein Hersteller, der ein Qualitätssicherungssystem betreibt, kann die zweite Stufe selbst durchführen, wenn sein Qualitätssicherungssystem auch den Verwendungsort der Waage und die beteiligten Techniker umfasst; anderenfalls kann er für die Beendigung der zweiten Stufe die EG-Eichung wählen.

Nach Beendigung der zweiten Stufe müssen der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter auf jeder Waage das CE-Zeichen, die grüne Messtechnik-Klebemarke und die zwei letzten Ziffern des Jahres der Aufbringung des CE-Zeichens aufbringen.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen eine schriftliche Konformitätserklärung ausstellen. Ein Beispiel für den Entwurf einer Konformitätserklärung ist im WELMEC-Leitfaden 2 *Richtlinie 90/384/EWG: Allgemeine Anwendung nichtselbsttätiger Waagen* zu finden.

Laut Ratsbeschluss 93/465/EWG wird für jedes Waagenmodell eine Konformitätserklärung ausgestellt und der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger autorisierter Vertreter müssen diese für einen Zeitraum aufbewahren, der frühestens 10 Jahre, nachdem das letzte Produkt hergestellt wurde, endet, und ggf. den entsprechenden nationalen Behörden zur Verfügung stellen.

## 9. Zeitpunkt der Aufbringung von Konformitätszeichen und Identifikationsnummern

Nach Abschluss der Konformitätsbewertung müssen der Hersteller oder sein autorisierter Vertreter die CE-Kennzeichnung, die grüne Messtechnik-Klebemarke und die zwei letzten Ziffern des Jahres aufbringen.

Gemäß dem „Leitfaden zur Umsetzung von Richtlinien nach dem Neuen Ansatz und dem Globalen Ansatz“, dem sogenannten „Blauen Leitfaden“, kann die CE-Kennzeichnung grundsätzlich nicht vor Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens aufgebracht werden, um sicherzustellen, dass das Verfahren alle Vorschriften der entsprechenden Richtlinien erfüllt. Man geht gewöhnlich davon aus, dass dies am Ende der Produktionsphase der Fall ist. In Sonderfällen können die CE-Kennzeichnung, die grüne Messtechnik-Klebemarke und die zwei letzten Ziffern des Jahres jedoch auch in jeder anderen Stufe der Produktionsphase aufgebracht werden, sofern die Konformität des Produktes durch die gesamte Produktionsphase nachgewiesen wird und das Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, bevor die Waage in Verkehr gebracht wird.

Ebenso sind die benannten Stellen für das Aufbringen ihrer Identifikationsnummern verantwortlich. Eine benannte Stelle kann daher ihre Identifikationsnummer selbst aufbringen oder unter ihrer Verantwortung aufbringen lassen, z.B. vom Hersteller, wenn (für die benannte Stelle) zufriedenstellende Vereinbarungen getroffen werden. Das physikalische Aufbringen kann wiederum vorher vorgenommen werden.

## 10. ANDERE KENNZEICHEN UND AUFSCHRIFTEN

Nach den Anforderungen von Anhang IV der Richtlinie müssen CE-gekennzeichnete Waagen zusätzliche Kennzeichen und Aufschriften tragen, die die Spezifikationen der Waage im Einzelnen angeben.

Eine Waage, die nach der Richtlinie für nichtselbsttätige Waage das CE-Kennzeichen trägt, darf für Verwendungen nach Artikel 1.2(a) auf den Markt gebracht werden; sie muss deshalb

allen Vorschriften der Richtlinie, die für diese Kategorie festgelegt sind, einschließlich der Vorschriften über die Kennzeichen und Aufschriften (Identifikationsnummer der beteiligten benannten Stelle, zwei letzte Ziffern des Jahres der Aufbringung des CE-Zeichens, ...) genügen. Eine Waage, die für Verwendungen nach Artikel 1.2(b) in den Verkehr gebracht wird, braucht nicht mit der grünen Messtechnik-Klebemarke versehen zu sein. Sie muss jedoch mindestens mit der Fabrikmarke oder dem Namen des Herstellers und der Höchstwägelast gekennzeichnet sein. Waagen, die für Verwendungen nach Artikel 1.2(b) auf den Markt gebracht werden, können das CE-Zeichen (ohne die grüne Messtechnik-Klebemarke) tragen. Dies zeigt an, dass das Zeichen im Rahmen einer anderen Richtlinie aufgebracht wurde. Ein Hersteller kann auch beschließen, Waagen für Verwendungen nach Artikel 1.2(b) auf den Markt zu bringen, die ebenfalls für Verwendungsbereiche nach 1.2(a) eingesetzt werden könnten, da sie die Zeichen CE und M tragen und dem gesamten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden.

Wenn eine Waage nicht mit dem CE-Zeichen und der grünen Messtechnik-Klebemarke gemäß Richtlinie 90/384 versehen ist, wird es als irreführend angesehen, wenn sie mit anderen Kennzeichen, vor allem mit Bezug auf das Bauartzulassungszertifkat, versehen sind.

**Rotes Symbol für eingeschränkte Verwendung**

Einrichtungen, die mit einer CE-gekennzeichneten Waage verbunden oder in diese eingebaut sind und die nicht der Konformitätsbewertung unterzogen wurden, müssen das rote Symbol für die Verwendungsbeschränkung tragen, das aus einem durchkreuzten schwarzen Großbuchstaben M besteht.

Diese Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke gemäß Artikel 1.2(a) verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Situation handelt, die in der Vorbemerkung von Anhang 1 der Richtlinie erwähnt wird, in dem die Richtlinie den Wert wiederholt und ein Drucker oder ein Datenspeichergerät vorhanden sind (gilt nicht für offene Verkaufsstellen).

## 11. ÜBERWACHUNG DER WAAGEN WÄHREND DER VERWENDUNG

Alle Waagen, die für Zwecke nach Artikel 1.2(a) verwendet werden, müssen überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Vorschriften der Richtlinie genügen. Den Mitgliedsländern steht es frei, ihr eigenes Überwachungs- und Kontrollsystem aufzubauen unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu Handelshemmnissen führt.

Das heißt unter anderem, dass die Vorschriften für die Kennzeichnung der Waagen im Rahmen der nationalen Überwachungs- und Kontrollsysteme, um sowohl dem Verwender als auch der Überwachungsstelle ihren Status anzuzeigen, nicht zu der Verpflichtung führen dürfen, zusätzliche Anforderungen erfüllen zu müssen, bevor sie auf den Markt gebracht oder in Betrieb genommen werden können.

## 12. AUF DIE VERWENDUNG ANWENDBARE NATIONALE VORSCHRIFTEN

Mitgliedsländern steht es frei, nationale Vorschriften über die *Verwendung* geeichter Waagen aufzustellen, sofern diese nicht zu Handelshemmnissen führen. Darunter versteht man z.B. Vorschriften über die Aufstellung einer Waage in der Weise, dass der Verbraucher bei der Ermittlung von Fracht- oder Postgebühren Einsicht auf die Waagenbrücke und die Gewichtsanzeige hat, oder Vorschriften über zusätzliche Beschriftungen der Waage bezüglich der Verwendung, die vom Benutzer aufzubringen sind, oder Vorschriften hinsichtlich des Verbots, denselben Körper in zwei Wägungen zu wiegen, oder Vorschriften im Hinblick auf eine

Klasse für unterschiedliche Verwendungen.

## 13. AUßERKRAFTSETZUNG

Die Richtlinie 73/360/EWG ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

## 14. VERSCHIEDENES

### Hersteller und autorisierter Vertreter

„Hersteller" bezieht sich auf eine natürliche oder juristische Person, die für die Konformität der Messgeräte mit der Richtlinie entweder im Hinblick auf das auf den Markt bringen unter seinem eigenem Namen und/oder das in Betrieb nehmen zu eigenen Zwecken verantwortlich ist;

„Autorisierter Vertreter" ist eine natürliche oder juristische Person, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig ist und vom Hersteller schriftlich bevollmächtigt ist, in seinem Namen bei bestimmten Aufgaben im Rahmen der Richtlinie zu handeln.

Anmerkung 1: Dies bedeutet keine Autorisierung für eine Verkaufsvertretung, den Verkauf oder eine Reparatur von nichtselbsttätigen Waagen.
Anmerkung 2: Ein autorisierter Vertreter ist nicht berechtigt, andere Personen oder Firmen zu bevollmächtigen. Dies kann nur der Hersteller.
Anmerkung 3: In der Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen haben die Begriffe „In Betrieb nehmen" (Artikel 2) und „in Verkehr bringen" (Artikel 4) dieselbe in der obigen Definition erklärte Bedeutung, die in der Messgeräterichtlinie verwendet wird.

### Direkter Verkauf

Die Situation eines direkten Verkaufs liegt vor, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Wägung wird im Zusammenhang und gleichzeitig mit einem Handelsgeschäft durchgeführt, bei dem Waren nach Gewicht verkauft oder eingekauft werden.
2. Der Verbraucher ist bei der Wägung anwesend.
3. Alle Aspekte des Handelsgeschäfts werden unmittelbar nach der Wägung vor Ort abgeschlossen.

Bedingung 1 schließt Wägungen zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolls, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen aus. Direkter Verkauf ist strikt beschränkt auf das Kaufen und Verkaufen von Waren.

Kunde in einem Handelsgeschäft, bei dem Waren nach Gewicht gekauft oder verkauft werden, ist die Partei, die nicht für die bei der Wägung verwendete Waage verantwortlich ist. Üblicherweise ist der Verbraucher der Käufer, in einigen Fällen kann er aber auch der Verkäufer sein. Die Verwendung von Selbstbedienungswaagen durch den Verbraucher in Abwesenheit des anderen Handelspartners fällt unter den Begriff direkter Verkauf.

### Direkter Verkauf in offenen Verkaufsstellen

Direkter Verkauf in offenen Verkaufsstellen liegt vor, wenn der oben definierte direkte Verkauf an Orten stattfindet, an denen Waren von privaten Endverbrauchern gekauft oder verkauft werden.

**Erprobungsversuche**

Wenn Erprobungsversuche unter Arbeitsbedingungen erforderlich sind, so muss dies im Zulassungsschein erwähnt werden; wobei die Zulassung zeitlich gemäß Punkt 1.4 in Anhang II der Richtlinie zu beschränken ist (zwei Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre) und die Gültigkeit, soweit erforderlich, gemäß Absatz 1 desselben Punktes begrenzt wird. In letzterem Fall kann es sich bei den Bedingungen z. B. um die Anzahl der vom Zertifikat abgedeckten Waagen, den Ort, an dem die Waage installiert werden muss usw. handeln.

**Änderungen des Gerätes nach Inbetriebnahme**

Nach dem „Blauen Leitfaden“ (Kapitel 2) kann ein Produkt, das wichtigen Änderungen unterzogen wurde, um seine ursprüngliche Leistung, seinen ursprünglichen Zweck oder seine ursprüngliche Art, nachdem es in Betrieb genommen wurde, zu verändern, kann als neues Produkt angesehen werden. Dieses muss von Fall zu Fall und vor allem im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie und die Art der von dieser Richtlinie abgedeckten Produkte bewertet werden. Wenn ein umgebautes oder verändertes Produkt als neues Produkt angesehen wird, muss es die Vorschriften der anwendbaren Richtlinien erfüllen, wenn es auf den Markt gebracht oder in Betrieb genommen wird. Es muss zumindest der Hersteller mit all seinen Verantwortungen für diese neue Waage genannt werden. Die Person, die wichtige Änderungen am Produkt durchführt, ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob das Gerät als neues Produkt angesehen werden sollte oder nicht.

Grundsätzlich wird jede Erweiterung oder Änderung an einer im Betrieb befindlichen Waage, die eine Reparatur oder eine Dienstleistung überschreitet, als neues Produkt mit allen Konsequenzen im Hinblick auf das auf den Markt bringen oder in Betrieb nehmen angesehen.

Bei der Beurteilung, ob eine Änderung von Bedeutung ist oder nicht sollte folgendes berücksichtigt werden.

Artikel 3 (2. Absatz) der Richtlinie 90/384/EWG lautet: „In Fällen, in denen die Waage Geräte enthält oder an diese angeschlossen ist, die nicht für die in Artikel 1.2(a) aufgeführten Anwendungen eingesetzt werden, müssen diese Geräte nicht die wesentlichen Anforderungen erfüllen“.

Hieraus kann man schließen, dass wenn Geräte, die nicht für die in Artikel 1.2(a) aufgeführten Anwendungen verwendet werden, an die Waage angeschlossen werden, nachdem diese in Betrieb genommen wurde, eine derartige Änderung als nicht wichtig angesehen wird.

Ein weiterer Punkt, der berücksichtigt werden muss, ist Anhang I, Vorbemerkung, von Richtlinie 90/384/EWG, der lautet: „Wenn eine Waage eine oder mehrere Anzeige- oder Druckvorrichtungen enthält, die für in Artikel 1.2(a) angegebene Zwecke verwendet werden oder an solche angeschlossen ist, müssen Geräte, die die Ergebnisse der Wägung wiederholen und nicht die korrekte Funktion der Waage beeinflussen können, nicht die wesentlichen Anforderungen erfüllen, wenn die Wägeergebnisse von einem Teil der Waage, der die wesentlichen Anforderungen erfüllt, richtig und unauslöschlich ausgedruckt oder aufgezeichnet werden, und wenn die Ergebnisse beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind.

Bei Waagen in offenen Verkaufsstellen müssen jedoch Anzeige- und Druckvorrichtungen für den Verkäufer und den Kunden die wesentlichen Anforderungen erfüllen“.

Hieraus kann geschlossen werden, dass der Anschluss eines Druckers an eine Waage, die nach ihrer Inbetriebnahme nicht in offenen Verkaufsstellen verwendet wird, nicht als wichtige Änderung angesehen wird.

Artikel 12 der Richtlinie 90/384/EWG lautet jedoch: „Wenn eine Waage, die für eine der in Artikel 1.2(a) genannten Anwendungen eingesetzt wird, Geräte enthält, die keiner Konformitätsbewertung gemäß Artikel 8 unterzogen wurden oder an solche Geräte angeschlossen wird, muss jedes dieser Geräte das Symbol für eingeschränkte Verwendung tragen, wie in Anhang IV.3 festgelegt ist. Dieses Symbol muss auf den Geräten in deutlich sichtbarer und unauslöschlicher Form aufgebracht werden.

Aus dem letzten Punkt kann man schließen, dass der Anschluss eines Kassenterminals an eine Waage in offenen Verkaufsstellen eine wichtige Änderung ist. Die gesamte Waage muss dem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden, und es muss eine Konformitätserklärung ausgestellt werden.

Hieraus kann berechtigterweise geschlossen werden, dass Geräte, die nicht der Konformitätsbewertung unterzogen wurden, das rote „M“ tragen müssen, selbst wenn diese Geräte an eine Waage angeschlossen sind oder angeschlossen worden sind, nachdem diese in Betrieb genommen wurde. Es ist außerdem berechtigt daraus zu schließen, dass die Person, die für die Änderung verantwortlich ist, das „rote M“ aufbringen muss.

*Anmerkung: Es sollte klar sein, dass der Hersteller oder sein autorisierter Vertreter das „rote M“ aufbringen müssen, wenn diese Geräte während der EG-Konformitätserklärung für die Bauart (Garantie der Produktionsqualität) gemäß Anhang II.2 oder der EG-Eichung gemäß Anhang II.3 oder der EG-Einzeleichung gemäß Anhang II.4 an die Waage angeschlossen wurden.*

**Hybridgeräte**

Hybridgeräte sind Waagen, die mehr als eine Messfunktion ausführen.

Wenn eine Waage eine nichtselbsttätige Wägefunktion zusammen mit einer oder mehreren anderen Messfunktionen hat, muss die Waage der Konformitätsbewertung im Rahmen der Richtlinie 90/384/EWG unterzogen werden, soweit die nichtselbsttätige Wägefunktion betroffen ist. Die anderen Messfunktionen könnten sich auf selbsttätiges Wägen, Volumen- oder Längenmessung, Druckmessung, u.s.w. beziehen.

Im EG-Zulassungsschein muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die EG-Konformitätskennzeichnung und die grüne Messtechnik-Klebemarke nur auf die Funktion der nichtselbsttätigen Wägung beziehen und dass die übrigen Messfunktionen nationalen Kontrollen unterliegen. Diese anderen Messfunktionen unterliegen möglicherweise nicht in allen Mitgliedsländern nationalen Vorschriften.

Hybridgeräte mit einer nichtselbsttätigen Wägefunktion können deshalb ggf. die CE-Konformitätskennzeichnung mit der grünen Messtechnik-Klebemarke sowie die nationale Kennzeichnung tragen.

Wenn eine Waage über eine nichtselbsttätige Betriebsart nur zur Kalibrierung oder Aufstellung verfügt, dann unterliegt diese Waage ausschließlich nationalen Kontrollen für selbsttätige Waagen und nicht der Richtlinie 90/384/EWG.

Anmerkung zum Flussdiagramm auf der nächsten Seite:
In der Zeichnung sollte „keine CE-Kennzeichnung“ unten rechts durch „nach der Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen“ ergänzt werden, so dass es nur „kein grünes M“ bedeutet, da das Produkt die CE-Kennzeichnung für andere Richtlinien tragen könnte.

**Flussdiagramm für die in Richtlinie 90/384/EWG vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren für nichtselbsttätige Waagen**

Anhang I

Waagen
Art. B1.a
2. Absatz

Herstellerwahl

EG-Konformitätserklärung mit Produktsicherung (Produktqualitätssicherung)
Anhang II.2)
Benannte Stelle bewertet und überwacht das Qualitätssicherungssystem des Herstellers
Modul D (*)

Art. 1.2a

EG-Bauartprüfung
(Anhang II.1)

Modul B (*)

Herstellerwahl

Herstellerwahl

EG-Eichung (Anhang II.3)
Benannte Stelle prüft und bestätigt die Übereinstimmung der Produkte mit der Bauart

Modul F (*)

Hersteller

Verwendung des Produktes

EG-Einzeleichung (Anhang II.4)
Benannte Stelle prüft und bestätigt, dass die Waage die Anforderungen der Richtlinie erfüllt

Modul G (*)

Art. 1.2B

Das Produkt muss folgende Aufschriften tragen:
- das Zeichen oder den Namen des Herstellers
- die Höchstlast

(Anhang IV.2)

keine CE-Kennzeichnung

(*) Diese Verfahren wurden zugelassen, bevor der Ratsentscheid 90/683/EWG über Konformitätsbewertungsverfahren (Module) verabschiedet wurde (geändert durch Beschluss 93/465/EWG). Es kann daher vorkommen, dass ihre Vorschriften nicht mit denen der Module übereinstimmen.